

**Informationen für ausländische Neuzuzüger/-innen  
im Kanton Uri**

*Willkommen  
bei uns!*



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vor-</b>
<b>wort</b>	<b>3</b>
<b>Die drei behördlichen Ebenen der Schweiz</b>	<b>4</b>
<b>Uri</b>	<b>5</b>
<b>Grundwerte</b>	<b>6</b>
<b>Regelung des Aufenthaltes</b>	<b>7</b>
<b>Wohnen</b>	<b>8</b>
<b>Arbeit</b>	<b>10</b>
<b>Steuern</b>	<b>12</b>
<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>13</b>
<b>Gesundheit</b>	<b>15</b>
<b>Schule und Bildung</b>	<b>16</b>
<b>Kind</b>	<b>19</b>
<b>Heirat, Geburt und Tod</b>	<b>20</b>
<b>Alltag und Freizeit</b>	<b>22</b>
<b>Mobilität</b>	<b>23</b>
<b>Sprache und Sprachlernangebote</b>	<b>24</b>
<b>Feiertage</b>	<b>25</b>
<b>Hilfreiche Adressen</b>	<b>26</b>

01.01.2016

## Willkommä bi yys!



Willkommä bi yys!

Sie haben sich entschieden, in Uri zu leben. Das freut uns! Denn unser Kanton hat eine jahrhundertelange Tradition, fremde Menschen aufzunehmen.

Dank der Lage am Gotthard ist Uri seit jeher ein wichtiges europäisches Transitland. Millionen von Menschen zogen im Lauf der Geschichte durch Uri; einige sind geblieben. Mit ihren Ideen und ihrer Tatkraft trugen sie dazu bei, Uri zu dem zu machen, was es heute ist: ein moderner und lebendiger Teil der Schweiz. Uri bietet attraktive Wohnlagen, gute Verkehrsanbindungen und ein hervorragendes Bildungssystem – eingebettet in eine atemberaubende Berglandschaft.

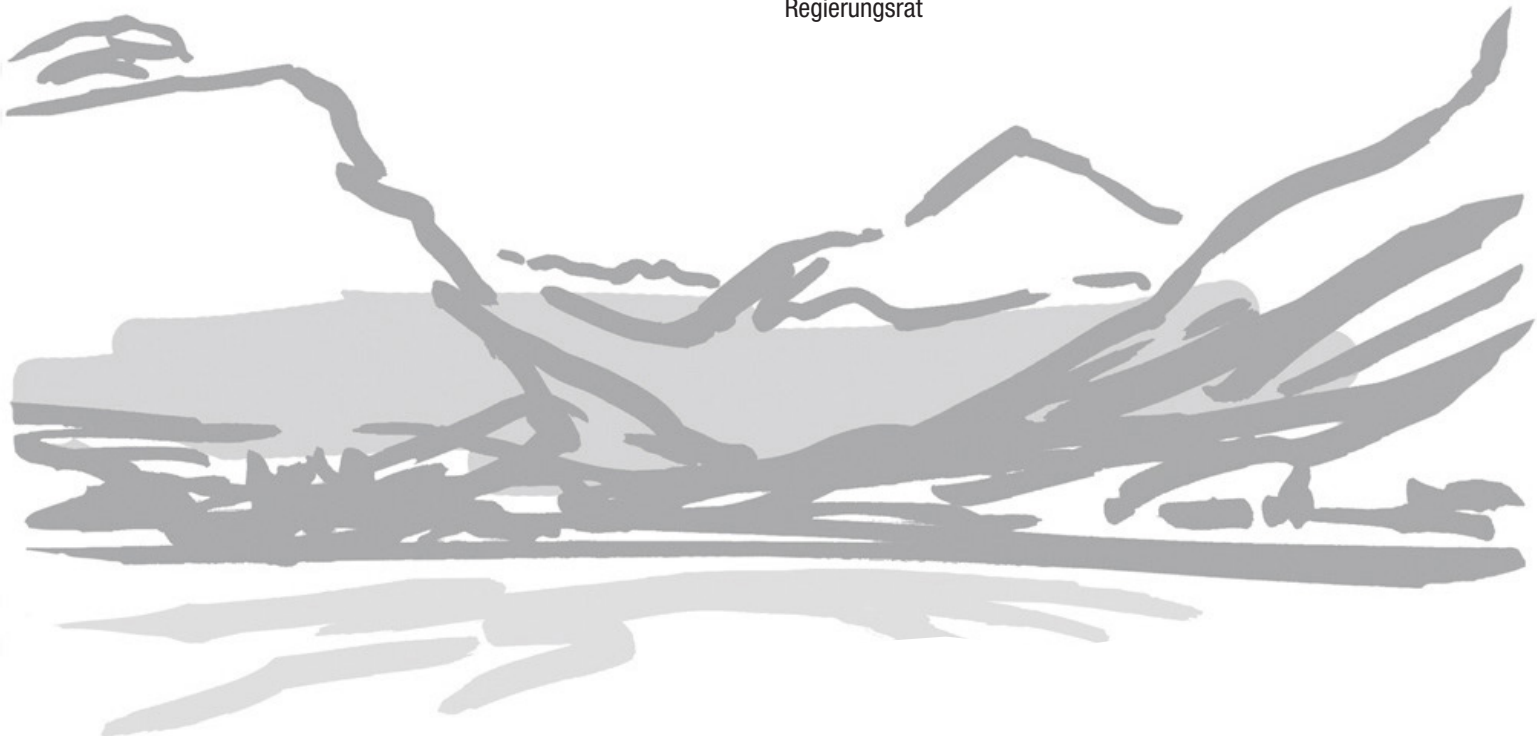
Die Menschen in diesem schönen Kanton entstammen unterschiedlichen Kulturen. Aber in einem Klima der Toleranz und Offenheit achten sich alle gegenseitig. Wir haben einen ausgeprägten Sinn für die Gemeinschaft. Darum gibt es in Uri auch so viele Vereine. Sie bieten unzählige Möglichkeiten, persönliche Kontakte zu schaffen und zu pflegen.

Nutzen Sie solche Möglichkeiten. Wir möchten, dass Sie sich rasch bei uns wohlfühlen und aktiv an der Gesellschaft teilhaben. Wir möchten, dass Sie beruflich wie privat erfolgreich sind und dass Sie Ihre Ideen und Ihre Tatkraft für das Gedeihen unseres Kantons einbringen. Die vorliegende Broschüre soll Sie dabei unterstützen und Ihnen die wichtigsten Informationen zu Ihrem Kanton Uri liefern.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in Ihrer neuen Heimat.

Beat Jörg

Regierungsrat



## Die drei behördlichen Ebenen der Schweiz

Die Schweiz ist in 26 Kantone gegliedert und wird auch als Bund oder Eidgenossenschaft bezeichnet.

Der Kanton Uri ist in 20 Gemeinden gegliedert. Bund, Kantone und Gemeinden haben unterschiedliche Aufgaben.

### ? Welche Aufgaben hat der Bund?

Der Bund übernimmt Aufgaben, welche für die ganze Schweiz einheitlich geregelt werden. Das betrifft zum Beispiel die Aussenpolitik oder die Regelung des Aufenthaltes von Ausländerinnen und Ausländern.

### ? Welche Aufgaben hat der Kanton?

Der Kanton übernimmt Aufgaben, welche alle Gemeinden betreffen. Zum Beispiel die Spitalversorgung, das Polizeiwesen oder die Berufsbildung.

### ? Welche Aufgaben haben die Gemeinden?

- Registrierung aller Einwohnerinnen und Einwohner
- Organisation der Volksschule auf der Primar- und Oberstufe
- Gewährleistung der Sozialhilfe für ihre Einwohnerinnen und Einwohner
- Sicherstellung der Infrastruktur wie Wasserversorgung und Abfallentsorgung
- weitere

### ? Wer bestimmt das Handeln des Bundes?

Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben weit gehende demokratische Rechte. Sie wählen nicht nur die Parlamente und Regierungen, sondern stimmen regelmässig auch über Sachfragen ab.

#### Informationen zum Kanton Uri:

##### Kantonale Verwaltung Uri

6460 Altdorf

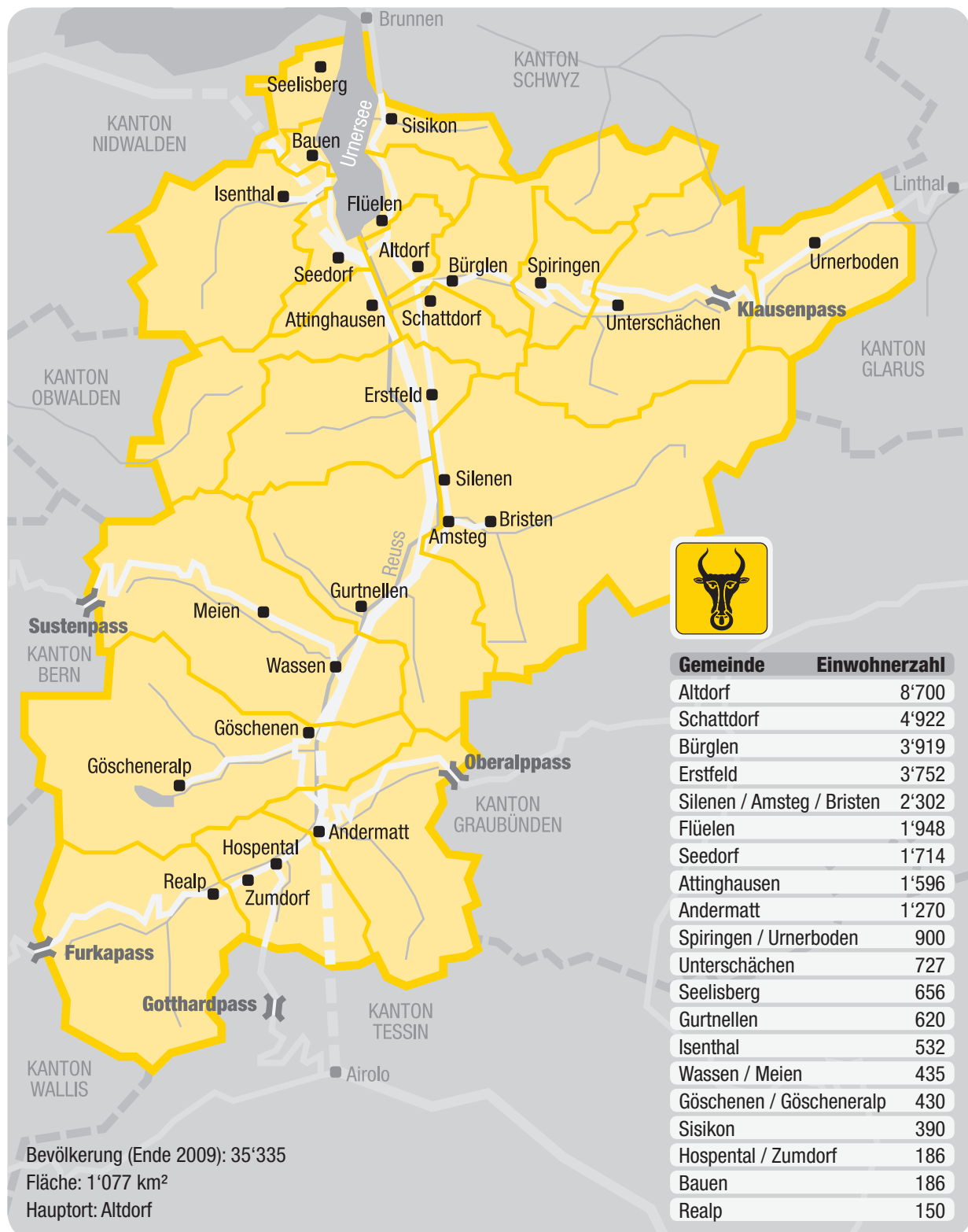
Telefon: 041 875 22 44

E-Mail: [info@ur.ch](mailto:info@ur.ch)

[www.ur.ch](http://www.ur.ch)

**Wussten Sie, dass der Kanton Uri neben Schwyz, Ob- und Nidwalden einer der Gründerkantone des ersten Schweizer Staatenbundes ist?**

## Uri



Gemeindehomepages:

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Behörden > Gemeinden

**Wussten Sie, dass Uri an die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis, Bern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Glarus grenzt?**

## Grundwerte

### Was sind meine Rechte und Pflichten?

Die Schweiz und damit auch der Kanton Uri legt Wert auf die Freiheit, Rechte und die Einhaltung der Pflichten jedes Einzelnen. Voraussetzungen dafür sind gegenseitige Achtung und Toleranz sowie das Anerkennen der gleichen Grundwerte im Zusammenleben.

#### Die wesentlichen Grundwerte und Rechte:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich
- Mann und Frau sind gleichberechtigt
- Freiheitsrechte
- Die Freiheitsrechte der einzelnen Person enden dort, wo die Freiheiten der Mitmenschen beginnen

#### Die wesentlichen Pflichten:

- Steuerpflicht
- Abschiessen und Bezahlen der Krankenversicherung
- Abgabe von Sozialleistungen durch Erwerbstätige und Vermögende
- Einhaltung der Schulpflicht und Zusammenarbeit mit der Schule und den Lehrpersonen

### Was wird von Neuzuzüger/-innen erwartet?

Im Kanton Uri wird erwartet, dass Sie sich am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beteiligen. Es ist erforderlich, dass Sie sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere die deutsche Sprache erlernen.

#### Dazu haben Sie viele Möglichkeiten:

- Pflege der Nachbarschaft
- Mitgliedschaft in einem Verein
- Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde oder des Kantons
- Beteiligung an Urner Bräuchen
- Freiwillige Arbeit im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich
- Besuch eines Deutschkurses

Informationen zum Bund  
und der Bundesverfassung:  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

Informationen zur Schweiz:  
[www.ch.ch](http://www.ch.ch)

Wussten Sie, dass 50% der Schweizer  
Bevölkerung aktiv in einem Verein mitwirkt?

## Regelung des Aufenthaltes

### ? Was muss ich regeln?

Ausländische Personen mit einer gültigen Einreise-, Zuzugs- oder Aufenthaltsbewilligung, welche sich im Kanton Uri langfristig aufhalten wollen, müssen sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer neuen Wohn-gemeinde anmelden. Vorher müssen sie sich am alten Wohnort abmelden. Für die Anmeldung sind die Einreise-, Zuzugs- oder Aufenthaltsbewilligung, zwei Fotos und der Reisepass oder die Identitätskarte notwendig. Die Migra-tionsbehörde wird Ihnen nach der Anmeldung die neue Aufenthaltsbewilligung ausstellen.

### ? Was muss ich der Wohngemeinde melden?

- Wohnungswechsel innerhalb des Kantons oder der Gemeinde
- Abmelden bei Kantonswechsel/Wegzug



### ? Kann meine Familie ebenfalls einreisen?

Wenn Sie aus einem EU/EFTA Staat stammen, können Sie Ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen lassen, sofern Sie über eine angemessene Wohnung verfügen.

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Kinder oder Enkel, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder deren Unterhalt gewährleistet wird. Ebenso Eltern oder Grosseltern, sofern deren Unterhalt gewährleistet wird.

Zugelassene Studierende können nur ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen lassen, sofern deren Unterhalt gewährleistet wird.

Wenn Sie aus einem Staat ausserhalb der EU/EFTA stammen, können Sie Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren nachziehen lassen, sofern die Familie zusammen wohnt und eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist. Wenn Sie auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist ein Familiennachzug nicht möglich.

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahren müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden.

**Amt für Arbeit und Migration/Abteilung Migration**  
[www.ur.ch/migration](http://www.ur.ch/migration)

**Staatssekretariat für Migration (SEM)**  
[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) > Themen > Einreise  
[www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) > Themen > Aufenthalt

**Wussten Sie, dass die Regelung des Aufenthaltes Sache der einreisenden Person ist?**

## Wohnen

### ? Wie finde ich eine Mietwohnung?

Mietwohnungen finden Sie, indem Sie:

- Inserate in den Zeitungen und im Gratisanzeiger «Uristier» oder
- auf spezialisierten Internetseiten lesen oder
- direkt bei Immobilienagenturen nachfragen.

### ? Was ist wichtig zu wissen als Mieter eines Wohnobjektes?

In der Regel wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, welcher den Umfang des Mietobjektes, Mietkosten, Kündigungstermine, Mietkaution, die allgemeinen Bedingungen und die Hausordnung enthält.

Die Miete wird in der Regel im Voraus für den nächsten Monat bezahlt. Meist zahlt der Mietende zusätzliche Nebenkosten, z.B. für Heizung, Wasser oder Kabelfernsehen.

Informieren Sie sich, ob Ihre Mietkosten inklusive oder exklusive Nebenkosten ausfallen!

Bei der Wohnungsübergabe zum Ein- und Auszug empfiehlt es sich gemeinsam mit dem Vermietenden den Zustand der Wohnung zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich in einem Protokoll festzuhalten (auch kleine Schäden!).

Die Mietkaution ist ein Betrag von maximal drei Monatsmieten, der zur Sicherheit des Vermietenden zum Voraus auf ein Mietkautionkonto einbezahlt wird. Das Konto lautet auf den Namen des Mietenden. Beim Auszug erhält der Mietende die Kautions samt Zinsen zurück, sofern kein Konflikt mit dem Vermietenden bezüglich Wohnungsabgabe vorliegt.

Es empfiehlt sich, eine Haftpflichtversicherung für das Mietobjekt abzuschliessen.

Zusätzlich zur Wohnungsmiete muss jeder Haushalt Empfangsgebühren für Geräte bezahlen, mit denen es möglich ist, Radio- und /oder TV-Programme zu empfangen (z. B. TV, Autoradio oder Handys). Der Mieter selbst hat die Pflicht, sich bei der Schweizerischen Inkassostelle BILLAG anzumelden.

#### **BILLAG Schweiz**

Infoline: 0844 834 834  
E-Mail: [info@billag.com](mailto:info@billag.com)  
[www.billag.ch](http://www.billag.ch)



### ? Was muss ich beim Wohnen in einer Mietwohnung beachten?

In den meisten Mietshäusern oder -wohnungen gibt es eine Hausordnung, die beachtet werden muss. Beispielsweise ist die Nachtruhe von 22 bis 07 Uhr und die Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr einzuhalten. Ebenso ist an Sonn- und Feiertagen Lärm zu vermeiden.

Wer Feste feiern will, kündigt dies am besten bei seinen Nachbarn an!

Gemeinsam genutzte Plätze wie die Waschküche, das Treppenhaus, Abstellplätze oder der Lift sollen nicht mit eigenen Dingen verstellt und sauber gehalten werden. Für die Nutzung einer gemeinsamen Waschküche gibt es in den meisten Fällen einen Benutzungsplan.

In vielen Häusern ist das Rauchen in den gemeinsamen Räumen verboten!

Bei Konflikten mit den Vermietenden stehen Ihnen der Mieterverband oder die Schlichtungsbehörde zur Verfügung. >>>

#### **Mieterverband**

Mieterinnen und Mieterverband Luzern (mit Zuständigkeit für Uri)  
Hertensteinstrasse 40, 6004 Luzern  
Telefon: 041 220 10 22 (9 bis 12 Uhr)  
[mvlv@bluewin.ch](mailto:mvlv@bluewin.ch) / [www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch)

#### **Kantonale Schlichtungsbehörde in Zivilsachen**

Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 22 90  
E-Mail: [schlichtungsbehoerde@ur.ch](mailto:schlichtungsbehoerde@ur.ch)  
[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Behörden > richterliche Behörden

**Wussten Sie, dass rund 60% der Schweizer Bevölkerung in einer Mietwohnung leben?**



















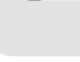




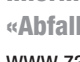
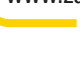
## Wohnen



### **?** Wie muss ich meinen Abfall entsorgen?

In der Schweiz wird dem schonenden Umgang mit der Umwelt viel Wichtigkeit beigemessen. Dies zeigt sich auch im Recycling von Abfall. Abfälle werden getrennt und die übriggebliebenen Haushaltsabfälle werden in gebührenpflichtigen Säcken mit der wöchentlichen Müllabfuhr eingesammelt.

Über die Möglichkeiten zur Entsorgung sowie die Angaben zur Abfalltrennung werden Sie von Ihrer Wohngemeinde informiert.

	WAS	WO	WIE (WANN)	PREIS
	<b>Hauskehricht</b>	Abfuhr (in ZAKU-Säcke)	an Strassenrand stellen (jede Woche*)	35/60/110L Säcke kaufen
	<b>Gartenabfälle</b>	Abfuhr (grüne Container)	an Strassenrand stellen (alle 2 Wochen*)	gratis
	<b>Glas</b>	sep. Sammelstellen*	jede Farbe separat	gratis
	<b>PET</b> (Getränkeflaschen)	Verkaufsstellen	Luft aus Flasche pressen	gratis
	<b>Dosen</b>	sep. Sammelstellen*	sauber machen	gratis
	<b>Batterien</b>	Verkaufsstellen	oder sep. Sammelstellen*	gratis
	<b>Papier</b>	Abfuhr	gebündelt an Strasse stellen (ca. alle 2 Monate*)	gratis
	<b>Karton</b>	Abfuhr	verschnürt an Strasse stellen (ca. alle 2 Monate*)	gratis
	<b>Textilien</b>	Texaid-Container*	in Sack stecken	gratis
	<b>Elektrogeräte</b>	sep. Sammelstellen*	Rückgabepflicht	gratis
	<b>Gifte</b>	sep. Sammelstellen*	bis 10kg/Anlieferung	gratis
	<b>Öl</b>	sep. Sammelstellen*	verschiedene Öle trennen!	gratis
	<b>Kadaver</b>	Kadaversammelstelle*	bis 200kg, sonst Abholung	gratis
	<b>Schuhe</b>	Texaid-Container*	paarweise zusammenbinden	gratis
	<b>Lampen</b>	Verkaufsstelle	nicht in Kehricht werfen!	gratis
	<b>Sperrgut</b>	sep. Sammelstellen*	nicht in Kehricht werfen!	CHF –.50/kg
	<b>Styropor</b>	sep. Sammelstellen*	nicht in Kehricht werfen!	CHF 2.–/kg
	<b>Bauschutt</b>	sep. Sammelstellen*	nicht in Kehricht werfen!	CHF –.10/kg
	<b>Boiler</b>	sep. Sammelstellen*	nicht in Kehricht werfen!	CHF 50.–/Stk.
	<b>Holzabfälle</b>	sep. Sammelstellen*	nicht verbrennen!	CHF –.25/kg
	<b>Mofa</b>	sep. Sammelstellen*	ohne Benzin und Öl	CHF 10.–/Stk.
	<b>Pneu</b>	sep. Sammelstellen*	bis 70 cm Durchmesser	CHF 7.–/Stk. mit Felgen, ohne CHF 4.–/Stk.

\* gemeindespezifische Sammlungsdaten und Sammelstellen siehe [www.zaku.ch](http://www.zaku.ch)

Informationen zu  
«Abfall und Recycling» in Deutsch:  
[www.abfall.ch](http://www.abfall.ch)

Informationen zu  
«Abfallbewirtschaftung Uri» in Deutsch:  
[www.zaku.ch](http://www.zaku.ch)

**Wussten Sie, dass durch das Recycling von Abfällen Energie eingespart wird, Rohstoffe zurückgewonnen und Arbeitsplätze geschaffen werden?**

## Arbeit

### ? Brauche ich eine Arbeitsbewilligung?

Als EU/EFTA-Bürger oder -Bürgerin haben Sie als arbeitnehmende Person in allen Berufen und Qualifikationen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Die Anerkennung der Diplome ist geregelt.

### ? Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitnehmer?

#### Die Arbeitnehmenden haben das Recht:

- auf den vereinbarten Lohn
- auf mind. 4 Wochen Ferien pro Jahr
- auf ein Arbeitszeugnis
- auf den Schutz der Persönlichkeit
- auf einen Monat Probezeit, soweit nichts anderes vereinbart wurde

#### Die Arbeitnehmenden haben die Pflicht:

- zur Befolgung von Anordnungen des Arbeitgebers
- zur Sorgfalt und Treue
- ihre Arbeit wie vereinbart zu erbringen

### ? Was beinhaltet ein Arbeitsvertrag?

Informationen über den Inhalt eines Arbeitsvertrages finden Sie unter den Informationen über die Arbeitsbedingungen.

Grundsätzlich gilt ein Arbeitsvertrag auch in mündlicher Form. Es empfiehlt sich aber immer, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen.

In zahlreichen Branchen oder grossen Betrieben sind die Rechte und Pflichten von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) geregelt.

Für gewisse Berufsgruppen erlassen die Behörden sogenannte Normalarbeitsverträge (NAV). Die meisten dieser NAV sind kantonal geregelt.

Informieren Sie sich, wie die Regelung in Ihrer Branche ist!



### ? Wie ist die Kündigung geregelt?

Die Kündigungsfrist wird generell durch den Arbeitsvertrag, den Normalarbeitsvertrag der jeweiligen Berufsgattung oder den Gesamtarbeitsvertrag festgelegt. Die Fristen sind für beide Parteien gleich lang.

Fehlt eine Regelung, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) zur Anwendung:

- In der Probezeit: sieben Werktage
- Im ersten Dienstjahr: ein Monat auf Ende eines Monats
- Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr: zwei Monate auf Ende eines Monats
- Ab dem zehnten Dienstjahr: drei Monate auf Ende eines Monats



#### Informationen über Arbeitsbedingungen:

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Arbeitsbedingungen»

#### Informationen zum Arbeitsrecht, Gesamtarbeitsverträgen, Normalarbeitsverträgen und weiteren Bereichen zum Thema Arbeit:

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeitsrecht

## Arbeit



### **?** Wann bin ich vor einer Kündigung geschützt?

Die Arbeitgebenden dürfen arbeitnehmende Personen nicht künden, wenn sich diese in einer der folgenden Situationen befinden: Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Teilnahme an einer ausländischen Hilfsaktion des Bundes, mindestens elf Tage dauernder obligatorischer Militärdienst, Zivildienst oder Rotkreuzdienst.

### **?** Wie ist die durchschnittliche Arbeitszeit?

Im Schnitt arbeitet man in der Schweiz 42 Stunden pro Woche. Die Anzahl der Arbeitsstunden hängen vom Arbeitgebenden, den Aufgaben und der Branche ab. Die Arbeitszeiten werden im Arbeitsvertrag festgehalten.

Die wöchentliche Arbeitszeit ist für Industriearbeitende, Büroangestellte, technisches Personal und andere Angestellte wie Vertriebsmitarbeitende und Verkaufspersonal in grösseren Betrieben auf ein Maximum von 45 Stunden begrenzt. Für alle anderen Arbeitnehmenden gilt eine maximale Arbeitszeit von 50 Stunden wöchentlich.

#### **RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Uri**

Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 24 39  
E-Mail: [arbeit.migration@ur.ch](mailto:arbeit.migration@ur.ch)  
[www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch)

#### **Amt für Arbeit und Migration**

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 24 18  
E-Mail: [arbeit.migration@ur.ch](mailto:arbeit.migration@ur.ch)  
[www.ur.ch/arbeit](http://www.ur.ch/arbeit)

#### **Gewerkschaftsbund**

Sekretariat  
Reto Röthlin  
Sonneggstrasse 1, 6463 Bürglen  
Telefon: 041 870 13 16  
E-Mail: [reto.roethlin@bluewin.ch](mailto:reto.roethlin@bluewin.ch)  
Schweizer Gewerkschaftsbund: [www.sgb.ch](http://www.sgb.ch)

### **?** Wie setzt sich mein Lohn zusammen?

Der Lohn wird jeweils auf einer Lohnabrechnung dokumentiert. Darauf sind Brutto- und Nettolohn und alle Zulagen und Abzüge im Detail vermerkt. Lohnzulagen können zum Beispiel Kinderzulagen sein. Abzüge werden für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbslosenversicherung (EO), die Arbeitslosenversicherung (ALV), Nichtberufsunfall (NBU) und die Pensionskasse (PK) gemacht. Auf den Lohn werden entweder Quellensteuern oder jährliche Steuern erhoben!

Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz nicht Teil der Lohnabzüge. Siehe «Gesundheit»

### **?** Was kann ich tun, wenn ich erwerbslos bin?

Melden Sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Dort erhalten Sie Unterstützung.

Ebenfalls sollten Sie unmittelbar mit der Suche nach einer neuen Stelle beginnen. Bewahren Sie die Belege für Ihre Arbeitssuche auf. Um Arbeitslosengelder zu erhalten, müssen Sie beweisen, dass Sie sich ernsthaft um einen neue Stelle bemühen und die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung erfüllen.

Mehr Informationen erhalten Sie beim RAV Uri.

**Wussten Sie, dass Schwarzarbeit dem  
Arbeitnehmerschutz schadet?**

## Steuern

In der Schweiz werden die Kosten für öffentliche Leistungen wie Infrastruktur, Verkehr, Armee, Polizei, Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Kultur und Sport hauptsächlich aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der Privatpersonen, der Besteuerung von Unternehmen und der Mehrwertsteuer bezahlt.

Einkommens- und Vermögenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Kantons- und Gemeindesteuern) erhoben.

Jeder der 26 Kantone hat sein eigenes Steuergesetz und belastet das Einkommen und Vermögen unterschiedlich hoch. Deshalb ist die Steuerbelastung in der Schweiz von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch.

### Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz

Alle ausländischen Arbeitnehmenden, die keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, unterliegen der Quellenbesteuerung. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die geschuldeten Steuern direkt vom Lohn (an der Quelle) abzuziehen. Die Quellensteuer umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer und gegebenenfalls noch die Kirchensteuern.

### Bei den anzuwendenden Tarifen wird folgendermassen unterschieden:

- Tarif A für alleinstehende Steuerpflichtige
- Tarif B für verheiratete Steuerpflichtige (Alleinverdiener); der Tarif richtet sich nach der Anzahl Kinder («ohne Kinder», «mit 1 Kind», «mit 2 Kindern» usw.)
- Tarif C für verheiratete Steuerpflichtige (Doppelverdiener); der Tarif richtet sich nach Anzahl Kinder («ohne Kinder», «mit 1 Kind», «mit 2 Kindern» usw.)
- Tarif D für Einkünfte aus Nebenerwerb; Sondertarif

Bei Löhnen über 120'000 Franken erfolgt im Nachhinein eine ordentliche Abrechnung. (siehe auch nachfolgende Ausführungen)



### Ordentliche Steuerveranlagung für Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Bruttolohn von über 120'000 Franken

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens wahrheitsgetreu die gesamten Einkünfte (Lohnausweis, Vermögensertrag usw.) und Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zu deklarieren. Die Steuererklärung muss beim Steueramt der Gemeinde eingereicht werden.

Das Amt für Steuern setzt die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) jährlich fest. Die Steuern für Privatpersonen werden am Wohnort erhoben und müssen einmal im Jahr bezahlt werden.

Informationen zum Thema Steuern:  
[www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern)

**Wussten Sie, dass die Schweiz – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern – mit mehreren Ländern bilaterale Steuerabkommen geschlossen hat?**

## Soziale Sicherheit



### Was bedeutet der Begriff «Soziale Sicherheit»?

Eine wichtige Rolle im komplexen System der sozialen Sicherheit spielen die verschiedenen Sozialversicherungen. Sie alle sorgen zusammen mit der öffentlichen Sozialhilfe dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger vor (finanziellen) Notlagen bewahrt bleiben.

Die «soziale Sicherheit» deckt folgende Risiken ab:

- Medizinische Versorgung bei Krankheit und Unfall
- Verdienstausfall bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft
- Alter, Tod und Invaliderität
- Arbeitslosigkeit
- Familienlasten

### Das Dreisäulenprinzip

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu treffen. Diese beruhen auf drei Säulen:

Die **1. Säule** bildet die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Ergänzungsleistungen (EL). Sie sichern den Existenzbedarf für die Betagten, Hinterlassenen und Invaliden. Ein Anrecht auf EL besteht, wenn der Unterhalt mit dem Einkommen (Rente, Lohn) und dem Vermögen nicht finanziert werden kann.

Die **2. Säule** ist die berufliche Vorsorge für die Zeit nach der Pensionierung oder den Fall der Invalidität. Mit ihr soll die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards gewährleistet werden.

Die **3. Säule** betrifft die private Vorsorge und ist freiwillig. Für Selbstständigerwerbende kann die 3. Säule als Ersatz für die 2. Säule dienen.



### Sozialversicherungsstelle Uri

Dätwylerstrasse 11

6460 Altdorf

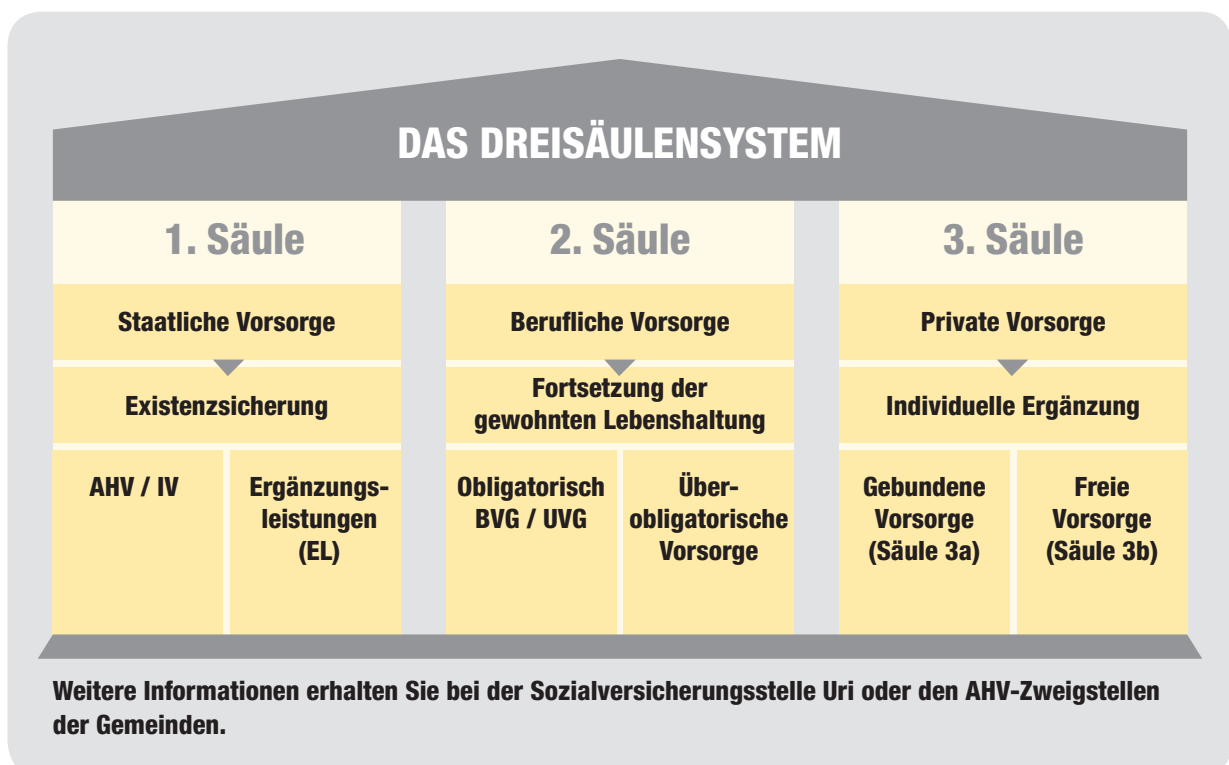
Telefon: 041 874 50 20

E-Mail: [info@svsuri.ch](mailto:info@svsuri.ch)

[www.sozialversicherungsstelleuri.ch](http://www.sozialversicherungsstelleuri.ch)

### Informationen zur AHV/IV:

[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)



## Soziale Sicherheit



### Unfallversicherung

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind ab dem 1. Tag ihrer Arbeitsaufnahme obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Falls Sie mehr als 8 Stunden in der Woche arbeiten, sind Sie auch bei Nichtbetriebsunfällen versichert.

Auch Heimarbeitende, Haushalthilfen, Putzpersonal in Privathaushalten müssen durch die Arbeitgebenden versichert werden.

Arbeitslose Personen sind grundsätzlich obligatorisch versichert.

Selbständigerwerbende Familienmitglieder, die im Familienbetrieb mitarbeiten, sollten sich freiwillig in der beruflichen Unfallversicherung versichern lassen.

Nicht versichert sind Hausfrauen und Hausmänner, Kinder, Studierende und Rentnerinnen und Rentner. Sie müssen sich in der obligatorischen Krankenkasse gegen Unfall versichern.

### Regionale Sozialdienste

*Sozialdienst Uri Nord* (Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Seelisberg, Sisikon)  
Telefon: 041 874 12 28

*Sozialdienst Uri Ost* (Bürglen, Schattdorf, Spiringen)  
Telefon: 041 874 04 66

*Sozialdienst Urner Oberland*  
(Andermatt, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Silenen, Wassen)  
Telefon: 041 882 01 41

*Sozialdienst Unterschächen*  
Telefon: 041 879 11 66

### Erwerbslosigkeit

siehe Kapitel «Arbeit»

### Krankenkasse

siehe Kapitel «Gesundheit»

### Amt für Soziales

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 21 52  
E-Mail: sozialamt@ur.ch  
www.ur.ch/gsud

### Mutterschaft

Frauen, die während der 9 Monate vor der Geburt AHV-versichert waren, in dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig waren und zum Zeitpunkt der Niederkunft als erwerbstätig gelten, erhalten Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung. Die Anspruchsdauer beträgt grundsätzlich 14 Wochen.

### Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen.

Im Kanton Uri betragen die Kinderzulagen 200 Franken pro Monat und Kind. Sie werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet.

Die Ausbildungszulagen betragen 250 Franken pro Monat und Kind. Sie werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum 25. Lebensjahr.

Für die Familienzulagen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsortes. Die Anmeldung und Ausbezahlung erfolgt über die Arbeitgebenden.



### Was passiert, wenn ich meine Existenz nicht mehr selber sichern kann?

In solchen Fällen kommt die Sozialhilfe zum Tragen. Sie ist Existenzsicherung und verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe. In solch einem Fall melden Sie sich beim Sozialdienst ihrer Wohngemeinde.

**Wussten Sie, dass das dichte Netz von Sozialversicherungen hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bietet?**

## Gesundheit



### Muss ich mich gegen Krankheit und Unfall versichern?

In der Schweiz ist der Abschluss einer Krankenpflegeversicherung obligatorisch. Die Krankenkassen sind gesetzlich verpflichtet, Sie in die Grundversicherung aufzunehmen. Zusatzversicherungen sind freiwillig. Sie können die Höhe der Einzahlung und den Umfang der Leistungen von Zusatzversicherungen auswählen. Es besteht jedoch immer ein Selbstbehalt.

### Aus der Grundversicherung werden folgende Leistungen bezahlt:

- Die Krankenkasse vergütet grundsätzlich alle Behandlungen, die von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden. Falls nicht, sollten Sie vor der Behandlung darüber informiert werden.
- Die Grundversicherung bezahlt die Behandlung und den Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung des Kantonsspitals Uri und 16 weiteren Listenspitäler. Die Zusatzkosten für die Behandlung und den Aufenthalt in der Privat- oder Halbprivat-Abteilung gehen zu Ihren Lasten oder werden von einer allfälligen Zusatzversicherung gedeckt.
- Die Grundversicherung übernimmt die Kosten für sämtliche kassenpflichtige Medikamente, die von einem Arzt oder einer Ärztin verschrieben werden.
- Die Grundversicherung übernimmt die Kosten verschiedener Massnahmen, die der Gesundheitsvorsorge (Prävention) dienen, wie Impfungen, 8 Untersuchungen für Kinder im Vorschulalter, Gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen alle 3 Jahre und Mammographien alle 2 Jahre bei Frauen ab 50 oder jährlich bei gefährdeten Frauen.



### Wann erhalte ich eine Prämienverbilligung?

In der Schweiz wohnhafte und versicherte Personen mit bescheidenen Einkommen haben Anspruch auf eine Verbilligung ihrer Krankenkassen-Prämien. Ausschlaggebend ist das ver-

**Informationen zu Angeboten und Prämien verschiedener Krankenkassen:**  
www.bag.admin.ch

**«Gesundheitsratgeber»**  
(Informationen in verschiedenen Sprachen)  
www.migesplus.ch > Publikationen

**Prävention und Gesundheitsförderung:**  
www.gesundheitsfoerderung-uri.ch



steuerte Einkommen. Die Voraussetzungen, Höhe der Verbilligung und Verfahren sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich automatisch berechnet. Quellenbesteuerte Personen müssen ein Antragsformular ausfüllen. Dies ist erhältlich unter [www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung), direkt beim Amt für Gesundheit oder bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohngemeinde.



### Wo werde ich medizinisch behandelt?

Sie haben in der Schweiz je nach gewähltem Krankenkassen-Modell die freie Arztwahl oder nicht. Adressen praktizierender Ärzte und Ärztinnen finden Sie im lokalen Telefonbuch oder im Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwort «Gesundheitsdienste».



### Sind meine Zahnarztkosten auch versichert?

Nein, die Zahnarztkosten sind nicht in der Grundversicherung enthalten. Sie können aber eine Zusatzversicherung für diese Leistungen abschliessen.



### Kosten mich die Schularzt- und Schulzahnarztbesuche meiner Kinder?

Die Volksschule organisiert in regelmässigen Abständen schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen während der obligatorischen Schulzeit. Diese sind kostenlos!



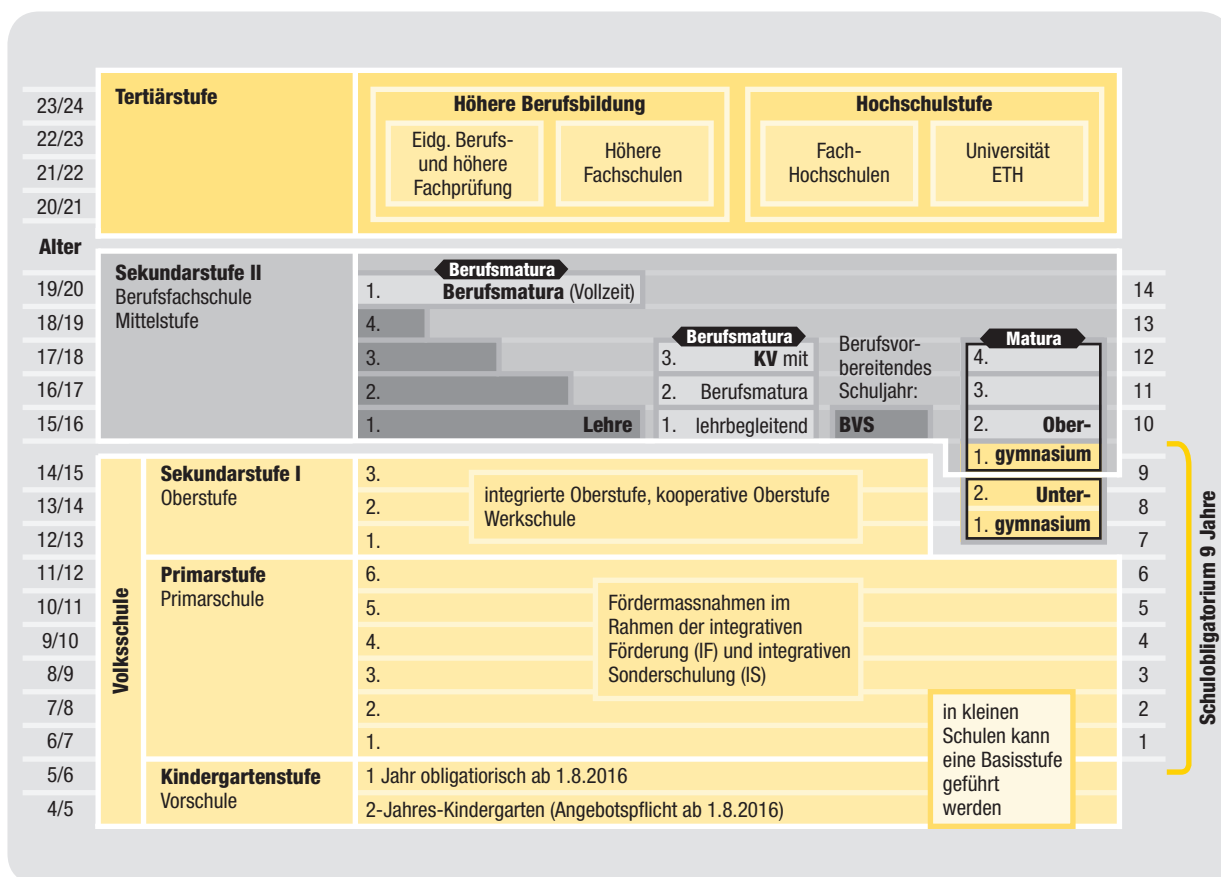
### Kann ich Wasser zu Hause vom Wasserhahn trinken?

Ja, das Wasser in der Schweiz hat eine gute Qualität und ist gratis. Wasser ist der beste und gesündeste Durstlöcher.

**Informationen zur Prämienverbilligung:**  
Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 22 42  
E-Mail: [praemienverbilligung@ur.ch](mailto:praemienverbilligung@ur.ch)  
[www.ur.ch/praemienverbilligung](http://www.ur.ch/praemienverbilligung)

**Zur eigenen Gesundheit und derjenigen der Familie Sorge zu tragen, ist die beste Vorsorge überhaupt und steigert die Lebensqualität!**

## Schule und Bildung



### ? Wie sieht das Schulsystem im Kanton Uri aus?

In der Schweiz regelt der Kanton die Angelegenheiten der Volksschule und der Bund diejenigen der Sekundarstufe II und der tertiären Schulbildung.

### ? Wie ist die Schulpflicht in der Schweiz?

In der Schweiz ist der Besuch der Volksschule (1. bis 9. Klasse) obligatorisch. Der Besuch des Kindergartens ist im Kanton Uri freiwillig, wird aber sehr empfohlen.

Die öffentliche Schule ist religiös neutral. Die religiöse Glaubenserziehung ist Sache der Eltern.

Kinder mit Migrationshintergrund können Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) besuchen. Oft finden diese Kurse ausserhalb des Kantons Uri und auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Fragen Sie an der Schule Ihres Wohnortes nach den Adressen.

### ? Wie wird mein Kind in der Schule beim Deutschlernen unterstützt?

Neuzugezogene Kinder erhalten in der Regel während ein bis zwei Jahren Intensiv- oder Stützunterricht. Dieser Unterricht findet innerhalb der Unterrichtsstunden statt.

### ? Wo melde ich mich, wenn mein Kind Schwierigkeiten und Probleme in der Schule hat?

Erste Ansprechperson ist immer die Klassenlehrperson des Kindes. Diese vermittelt Sie falls nötig an die betreffenden Stellen weiter.



Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK):  
www.ur.ch > Stichwortsuche «HSK»



## Schule und Bildung



### **?** Was wird von den Eltern während der obligatorischen Schulzeit ihrer Kinder erwartet?

#### **Eltern sind verpflichtet:**

- ihre Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten
- mit der Schule zusammen zu arbeiten
- die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen
- Einladungen der Lehrperson zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen
- Bewilligungen für Urlaub frühzeitig einzuholen, Selbstdispensationen vorgängig zu melden und bei Absenzen den Grund anzugeben

### **?** Welche Rechte haben Sie als Eltern?

#### **Eltern haben das Recht:**

- alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind
- über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes informiert zu werden
- in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen
- Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können
- nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen
- über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden
- über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden
- während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden

#### **Informationen Schulgemeinden:**

[www.bildungsportal-uri.ch](http://www.bildungsportal-uri.ch) > Gemeindeschulen

### **?** Was passiert nach der obligatorischen Schulzeit?

Jugendliche können nach der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule (Gymnasium und später Universität) besuchen.

In der Schweiz ist die Berufslehre dual, d. h. die Jugendlichen Arbeiten in einem Betrieb und Besuchen daneben die Berufsschule zum Erlernen der theoretischen Berufsinhalten und von Allgemeinbildung.

Beide Wege sind als gleichwertig zu betrachten.

#### **Brückenangebot**

Wer nach der obligatorischen Schulzeit nicht den direkten Weg in eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule wählt, kann ein Zwischenjahr einschalten. Eine Möglichkeit dazu ist der Besuch eines Brückenangebots.

Für Beratung melden Sie sich bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

#### **B-V-S Das Schulische Brückenangebot**

Die B-V-S ist ein freiwilliges 10. Schuljahr zur gezielten Vorbereitung auf den erfolgreichen Einstieg in eine Berufsausbildung oder weiterführende Schule.

#### **K-B-A Das Kombinierte Brückenangebot**

Das K-B-A ist ein zielgerichtetes Vorbereitungsjahr auf den erfolgreichen Einstieg in eine Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung im Attest.

#### **I-B-A Das Integrative Brückenangebot**

Aufgenommen werden fremdsprachige Jugendliche, denen aufgrund ihres Alters (älter als 15 Jahre) der Besuch eines weiteren Unterrichtes in der Volksschule verwehrt ist, die aber noch nicht in eine berufliche Grundausbildung eintreten können, weil die Sprachkompetenzen nicht ausreichen.



**Wussten Sie, dass Interesse und Beteiligung der Eltern an der Schullaufbahn ihres Kindes einer der wichtigsten Faktoren für dessen Lernerfolg ist, was ihm einen guten Start ins Berufsleben ermöglicht?**

## Schule und Bildung



### **?** Kann ich mich als erwachsene Person weiterbilden?

Die Erwachsenenbildung, das «lebenslange Lernen», hat durch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel zunehmend an Bedeutung gewonnen. Weiterbildungskurse werden von privaten und öffentlichen Institutionen getragen. Sie ermöglichen Erwachsenen, berufliche und ausserberufliche Kenntnisse zu erweitern.

### **?** Kann ich auch als erwachsene Person noch einen Berufsabschluss erwerben?

Für jeden Beruf ist es mit entsprechender mehrjähriger Praxis möglich, den Berufsabschluss nachträglich zu erwerben. Sie müssen sich die berufskundlichen und die allgemeinbildenden Kenntnisse der Grundbildung (falls nicht schon in einer ersten Grundbildung erworben) aneignen. Über weitere Möglichkeiten können Sie sich bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder auf [www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch) informieren.

### **?** Werden meine Diplome in der Schweiz anerkannt?

Die Schweiz und die EU anerkennen gegenseitig die Ausbildungsabschlüsse für jene Berufe, die in einzelnen Mitgliedstaaten reglementiert sind. Die nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) informiert über Vorgehen und zuständige Bewilligungsbehörde.

Ausländische Maturitätsabschlüsse werden auf Bundesebene nicht anerkannt. Für die Zulassung zu einem Studium wenden Sie sich direkt an die Hochschulen.

### **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI: Kontaktstelle Diplomanerkennung**

Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
Telefon: 031 322 28 26  
E-Mail: [kontaktstelle@sbfi.admin.ch](mailto:kontaktstelle@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch/diploma](http://www.sbfi.admin.ch/diploma)

### **Swissuniversities – Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und ETHs Informationsstelle für Anerkennungsfragen: Swiss ENIC**

Effingerstrasse 15, 3000 Bern  
Telefon: 031 335 07 32  
E-Mail: [communications@swissuniversities.ch](mailto:communications@swissuniversities.ch)  
[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch) > Services > ENIC

### **Informationen zur Berufswahl, Studium und Laufbahn:**

[www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)

### **Informationen zur Anerkennung von ausländischen Diplomen:**

[www.migraweb.ch](http://www.migraweb.ch)  
> Schule und Bildung > ausländische Diplome

### **Informationen zu Weiterbildungsangeboten:**

[www.bwzuri.ch](http://www.bwzuri.ch) oder unter  
[www.weiterbildung-uri.ch](http://www.weiterbildung-uri.ch)

### **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 20 62  
E-Mail: [biz@ur.ch](mailto:biz@ur.ch)  
[www.ur.ch/berufsberatung](http://www.ur.ch/berufsberatung)

**Wussten Sie, dass in Uri 80% der Schulabgängerinnen und -abgänger eine Berufslehre absolvieren und 20% eine weiterführende Schule besuchen?**

## Kind



### Wie ist der Aufenthalt geregelt?

In der Schweiz geborene Kinder von Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben die gleiche Bewilligung wie die Eltern.

Dieses Anrecht gilt für Kinder mit Eltern aus Drittstaaten, solange sie ledig sind und mit ihren Eltern zusammen wohnen, spätestens aber bis zu ihrem 18. Geburtstag. Anschliessend müssen sie sich um eine eigene Aufenthaltsbewilligung kümmern. Für Kinder mit Eltern aus den EU/ EFTA-Staaten gilt dies, bis sie 21 Jahre alt sind.

Nach einer Scheidung hat der sorgeberechtigte Elternteil das Recht, über den Aufenthalt des Kindes zu entscheiden, d. h. dass der sorgeberechtigte ausländische Elternteil beispielsweise in sein Heimatland zurückkehren und die Kinder mitnehmen kann. Das Besuchsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils muss dabei gewahrt werden.



### Was ist wichtig zu wissen für die Eltern?

Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihres Kindes verantwortlich und treffen die dafür nötigen Entscheidungen. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

Sie haben dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende allgemeine berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie mit der Schule zusammenarbeiten.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

Die Eltern müssen für den Unterhalt des Kindes, seine Ausbildung und eventuelle Kindesschutzmassnahmen bis zur Mündigkeit (18. Lebensjahr) aufkommen oder bis es eine Erstausbildung abgeschlossen hat.

**Wussten Sie, dass die Förderung der Erstsprache eine wichtige Basis für den Erwerb der lokalen Sprache ist?**



### Angebote für Kinderbetreuung

Die «stiftung papilio» ist in Uri die Anlaufstelle für Fragen, die das Familienleben betreffen. Das Angebot umfasst Kinderbetreuung, Mittagstisch und sozialpädagogische Angebote.

### Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter

Spielgruppen bieten dem Kind ab drei Jahren spielerisch den Erwerb von wichtigen Erfahrungen in einer konstanten Gruppe als Basis für eine gute Persönlichkeits- und Lernentwicklung. Für Informationen über das Spielgruppenangebot fragen Sie bei Ihrer Einwohnergemeinde nach Adressen.

#### Spielgruppen

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Spielgruppen»

#### Beratungsstellen

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «soziale Institutionen»

#### stiftung papilio

Gotthardstrasse 14, 6460 Altdorf

Telefon: 041 874 13 00

E-Mail: [info@stiftung-papilio.ch](mailto:info@stiftung-papilio.ch)

[www.stiftung-papilio.ch](http://www.stiftung-papilio.ch)

#### Mütter- und Väter-Beratung Uri

Rüttistrasse 71, 6467 Schattdorf

Telefon: 041 871 04 04

E-Mail: [info@spitexuri.ch](mailto:info@spitexuri.ch)

[www.spitexuri.ch](http://www.spitexuri.ch)

## Heirat, Geburt und Tod

### **?** Was ist vor einer Heirat zu beachten?

Das zuständige Zivilstandsamt des Wohnortes der Brautleute gibt Auskunft über die benötigten Dokumente und organisiert die zivile Trauung. Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Uri ist das Zivilstandsamt Uri zuständig.

Eine zusätzliche religiöse Zeremonie muss mit der eigenen religiösen Gemeinschaft organisiert werden.

#### **Voraussetzungen zu einer Eheschliessung:**

- Sie müssen 18 Jahre alt und urteilsfähig sein
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein
- Sie müssen sich legal in der Schweiz aufhalten
- Das Gesetz verbietet die Eheschliessung zwischen (Halb-)Geschwistern oder mit den Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) oder Grosseltern wie auch zwischen einer Person und dem Kind des Ehegatten (selbst wenn die Ehe für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist).
- Weitere Dokumente gemäss Angaben des Zivilstandsamtes

Zwangsheiraten sind in der Schweiz verboten.



### **?** Was ist bei einer Geburt zu beachten?

Nach der Geburt eines Kindes ist dies dem Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei einer Heimgeburt ist dazu die Geburtsanzeige, die die Hebamme ausfüllt, mitzubringen. Bei Geburten im Kantonsspital Uri erfolgt die Meldung direkt durch das Spital.

Eine religiöse Zeremonie muss mit der eigenen religiösen Gemeinschaft organisiert werden.



#### **Zivilstandsamt Uri**

Marktgasse 6  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 22 80  
E-Mail: [zivilstandsamt@ur.ch](mailto:zivilstandsamt@ur.ch)

#### **Informationen zur Eheschliessung:**

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Zivilstandsamt»

#### **Informationen zur Geburt:**

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Zivilstandsamt»

## Heirat, Geburt und Tod



### Was ist bei einem Todesfall zu beachten?

Bei einem Todesfall muss die Todesbescheinigung durch einen Arzt ausgefüllt werden. Danach ist der Todesfall unverzüglich der zuständigen Gemeinde, in Altdorf dem Zivilstandsamt Uri zu melden. Erfolgte der Tod in einem Spital, Alters- oder Pflegeheim, ist die Spital- bzw. Heimleitung zur Anzeige des Todes verpflichtet. Ansonsten sind die Angehörigen zur Anzeige des Todes verpflichtet.

Für die Überführung in die Friedhofskapelle oder ins Krematorium ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Auf Wunsch übernimmt dieses auch die Überführung eines Leichnams ins oder vom Ausland. Die Kosten für eine Bestattung werden von den Hinterbliebenen getragen.

Zur Meldung von Todesfällen auf der Gemeinde des Todesortes müssen Sie folgende Dokumente mitbringen:

- die ärztliche Todesbescheinigung
- falls vorhanden das Familienbuch
- Pass oder ID und Ausländerausweis
- Das Zivilstandsamt Uri gibt Auskunft, welche weiteren Dokumente noch benötigt werden (Geburtsschein, Eheschein, usw.)

Eine religiöse Zeremonie muss mit der eigenen religiösen Gemeinschaft organisiert werden.

Für nicht christliche Glaubensgemeinschaften existieren in Uri keine speziellen Friedhöfe.

### Religion

Die Verfassung des Kantons Uri gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Person kann frei darüber entscheiden, ob sie gläubig sein und welche Religion sie ausüben will. Niemand darf zur Religionsausübung gezwungen werden. Die Religionsfreiheit ist damit ein individuelles Recht, welches jede Person frei nach persönlicher Überzeugung ausübt. Wichtig ist jedoch, dass in der Schweiz der Staat vor der Religion steht. Die Religionsfreiheit ist gewährleistet, solange diese keine schweizerischen oder kantonalen Gesetze verletzt.

Eine Liste über die religiösen Gemeinschaften in Uri können Sie bei der Ansprechstelle für Integrationsfragen anfordern.

#### Informationen zum Thema Tod:

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Zivilstandsamt»

#### Ansprechstelle für Integrationsfragen

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

Telefon: 041 875 20 66

E-Mail: [integration@ur.ch](mailto:integration@ur.ch)

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Integration»

**Wussten Sie, dass die christlich-abendländische Kultur im Kanton Uri im Brauchtum und Alltag verankert ist?**

## Alltag und Freizeit

### **?** Welche Freizeitangebote habe ich hier?

Im Gratisanzeiger «Uristier» wie auch in den Regionalzeitungen finden Sie Veranstaltungshinweise. Im Internet können Sie unter [www.uri.ch](http://www.uri.ch) gesammelte Informationen zu kulturellen, sportlichen und anderen Veranstaltungen und Angeboten finden.

Auch gibt es in Uri viele Vereine. Für Angaben zu Vereinen fragen Sie beim Sekretariat Ihrer Einwohnergemeinde nach oder schauen Sie auf [www.urionline.ch](http://www.urionline.ch).

### Sport

Die alpine Berglandschaft und der Vierwaldstättersee bieten in Uri zahlreiche Möglichkeiten für Outdooraktivitäten. Auch Sportvereine oder private Anbieter für sportliche Freizeitangebote gibt es in vielen Gemeinden. Informieren Sie sich über Adressen bei Ihrer Wohngemeinde, auf dem Tourismusbüro oder bei der Abteilung Sport der Bildungs- und Kulturdirektion.



#### Informationen zum Vereinswesen:

[www.urionline.ch](http://www.urionline.ch)

#### Informationen zu Museen:

[www.museen-uri.ch](http://www.museen-uri.ch)

#### Informationen zu Spielplätzen:

[www.spielplatz-uri.ch](http://www.spielplatz-uri.ch)

#### Ausleihe für Spiele für Kinder, Familien, Jugendliche und Erwachsene:

##### Ludothek Altdorf

Seedorferstrasse 1  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 871 00 05  
[www.ludothek-aldorf.ch](http://www.ludothek-aldorf.ch)

#### Bildungs- und Kulturdirektion

Abteilung Sport  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 20 64  
E-Mail: [sport@ur.ch](mailto:sport@ur.ch)  
[www.ur.ch/sport](http://www.ur.ch/sport)

### Brauchtum

Im Kanton Uri besteht ein attraktives Angebot an kulturellen Anlässen. Kirchliche und weltliche Bräuche werden in den Gemeinden und dem Kanton gepflegt. Unter anderem feiert man religiöse Feste, das Kirchenjahr und Rituale des Lebenskreises (Geburt, Weisser Sonntag, Hochzeit, auch die Fastenzeit, Ostern, Pfingsten, Advent, Weihnacht etc.). Wichtig sind ferner gesellschaftliche Höhepunkte (Jubiläen, Gemeindefeste, politische Feiern) und die jährlichen Brauchtumsanlässe wie Fasnacht, 1. August-Feier, Kilbifest oder wiederkehrende Vereinsnänsse wie Theateraufführungen, Musikkonzerte, Schulschlussfeiern usw.

#### Uri Tourismus

Tellspielhaus  
Schützengasse 11  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 80 00  
E-Mail: [info@uri.info](mailto:info@uri.info)  
[www.uri.info](http://www.uri.info)

**Schwingen ist ein traditioneller Schweizer Sport, der in der Bevölkerung grossen Anklang findet. Regelmässig finden kantonale oder eidgenössische Schwingfeste statt.**

## Mobilität

### **?** Wie funktioniert der öffentliche Verkehr?

Die Schweiz verfügt über eines der weltweit dichtesten öffentlichen Verkehrsnetze.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) wird im Kanton Uri durch die Busse und Postautos der Auto AG Uri ergänzt.

Mit einem Halbtax-Abonnement können Bahn, Busse und Schiffe in der ganzen Schweiz zum reduzierten Preis benutzt werden.

### **?** Was muss ich für das Fahren eines Autos oder Motorrades beachten?

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführende aus dem Ausland.

- die seit 12 Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben;
- die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorie C oder D oder der Unterkategorie C1 oder D1 führen oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen;
- wenn die Gültigkeitsdauer des ausländischen Führerausweises abgelaufen ist.

Um einen schweizerischen Führerausweis zu erhalten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- Wohnsitzbestätigung
- Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- das Original des Führerscheins
- aktuelles Passfoto in Farbe
- Sehtest eines Augenoptikers

Für das Motorradfahren besteht eine Helmpflicht!

#### **Strassenverkehrsamt Uri**

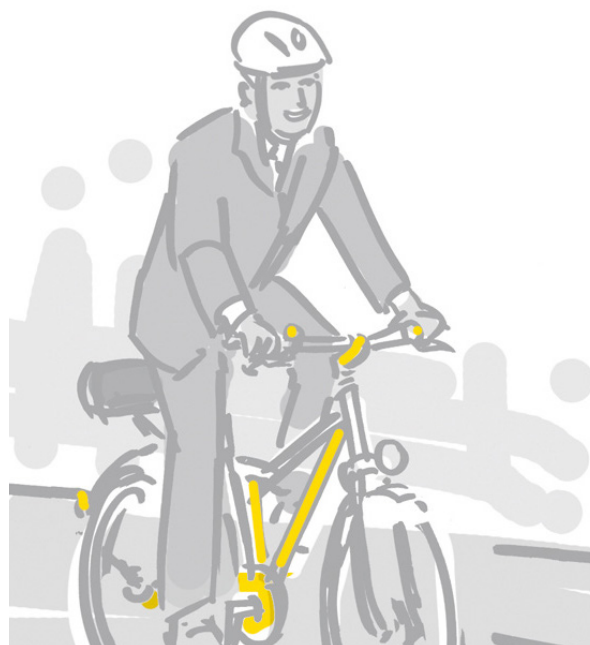
Gotthardstrasse 77a

6460 Altdorf

Telefon: 041 875 28 00

E-Mail: [assv@ur.ch](mailto:assv@ur.ch)

[www.ur.ch](http://www.ur.ch) > Stichwortsuche «Amt für Strassen- und Schiffsverkehr»



### **?** Was muss ich beachten, wenn ich mit dem Fahrrad unterwegs bin?

Verkehrsvorschriften gelten auch für Radfahrerinnen und Radfahrer. Eine Prüfung ist in der Regel nicht erforderlich. Vor dem Erreichen des schulpflichtigen Alters dürfen Kinder nicht im Strassenverkehr Rad fahren.

Für Schäden, die eine RadfahrerIn oder ein Radfahrer verursacht, kommt neu die private Haftpflichtversicherung auf, sofern diese Person eine solche Versicherung besitzt. Wer keine private Haftpflichtversicherung besitzt, muss selbst für die verursachten Schäden aufkommen. Das kann teuer werden. Es lohnt sich deshalb, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Das Tragen eines Velohelms wird empfohlen.

#### **Informationen zum öffentlichen Verkehr:**

[www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) (Zug, Bus, Schiff, Seilbahn)

[www.aagu.ch](http://www.aagu.ch) (Bus)

[www.seilbahnen-uri.ch](http://www.seilbahnen-uri.ch) (Seilbahnen)

[www.lakelucerne.ch](http://www.lakelucerne.ch) (Schiffe)

**Wussten Sie, dass es im Kanton Uri 39 Seilbahnen gibt, die öffentlich benutzt werden können? Entdecken Sie unsere Bergwelt!**

## Sprache und Sprachlernangebote

### ? Wo kann ich Deutsch lernen?

Um sich selbstständig und unabhängig in Uri zu bewegen, ist es nötig, Deutsch zu lernen. Dies erleichtert Ihnen mit Nachbarn, Lehrpersonen Ihrer Kinder, Behörden und anderen Personen in Kontakt zu kommen.

Auskunft über aktuelle Deutschkursangebote für Anfängerinnen und Anfänger erhalten Sie bei:

#### **Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri**

Attinghauserstrasse 12  
6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 20 70  
E-Mail: [bwz@bwzuri.ch](mailto:bwz@bwzuri.ch)  
[www.bwzuri.ch](http://www.bwzuri.ch)

#### **S&I Sprache und Integration**

Regula Wyss  
Bahnhofstrasse 38, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 871 34 93  
E-Mail: [info@sprache-integration.ch](mailto:info@sprache-integration.ch)  
[www.sprache-integration.ch](http://www.sprache-integration.ch)

### ? Ist es wichtig Schweizerdeutsch zu lernen?

Um sich in der neuen Lebenswelt zurechtzufinden reicht die deutsche Sprache. Schweizerinnen und Schweizer sind sich bewusst, wie schwierig das Erlernen von Schweizerdeutsch mit seinen verschiedenen Dialekten ist.

### ? Wie kann ich einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin finden?

Für schwierige und wichtige Gespräche wird der Beizug eines qualifizierten Dolmetschers oder qualifizierten Dolmetscherin empfohlen. Diese werden über den Dolmetschendienst Zentralschweiz vermittelt.

#### **Caritas Luzern**

Dolmetschdienst  
Brünigstrasse 25, 6002 Luzern  
Telefon: 041 368 51 51  
(mit Beantworter ausserhalb der Bürozeiten)  
Fax: 041 368 52 88  
E-Mail: [info@dolmetschdienst.ch](mailto:info@dolmetschdienst.ch)  
[www.dolmetschdienst.ch](http://www.dolmetschdienst.ch)



### ? Wie integriere ich mich am besten?

Einer der Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Integration ist die deutsche Sprache. Wer sich verständigen, mitteilen und selbstständig zurechtfinden kann, findet besser Zugang zur Urner Lebenswelt. Unterstützend ist auch das aktive Mitmachen am gesellschaftlichen Leben der Wohngemeinde und des Kantons. Möglichkeiten dazu bieten die zahlreichen Vereine, Bräuche und Veranstaltungen.

Siehe «Alltag und Freizeit»

#### **Ausleihe für Bücher in Deutsch und anderen Sprachen:**

Kantonsbibliothek, Bahnhofstrasse 13, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 22 21  
E-Mail: [kantonsbibliothek@ur.ch](mailto:kantonsbibliothek@ur.ch)  
[www.kbu.ch](http://www.kbu.ch)

**Wussten Sie, dass die Sprache eine der Schlüsselkompetenzen für eine gelingende Integration ist?**



## Feiertage

<b>Neujahrstag</b>	1. Januar
<b>Heilige Drei Könige</b>	6. Januar
<b>St. Josefstag (Seppitag)</b>	19. März
<b>Karfreitag</b>	Freitag vor Ostern
<b>Ostern</b>	erster Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond
<b>Ostermontag</b>	Montag nach Ostern
<b>Auffahrt</b>	an einem Donnerstag, 10 Tage vor Pfingsten
<b>Pfingsten</b>	an einem Sonntag, 49 Tage nach Ostern
<b>Pfingstmontag</b>	nach Pfingstsonntag
<b>Fronleichnam</b>	an einem Donnerstag, 11 Tage nach Pfingsten
<b>Bundesfeiertag</b>	1. August
<b>Maria Himmelfahrt</b>	15. August
<b>Allerheiligen</b>	1. November
<b>Maria Empfängnis</b>	8. Dezember
<b>Weihnachten</b>	25. Dezember
<b>Stephanstag</b>	26. Dezember

Der Anspruch auf Feiertage richtet sich nach den kantonalen Vorgaben, der Arbeitsbranche und dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

**Wussten Sie, dass die Mehrheit der in den Kantonen anerkannten Feiertage einen christlichen Hintergrund hat?**

## Hilfreiche Adressen

### Weiterführende Adressen

#### Beratungsstellen

Eine umfassende Übersicht über die Beratungsstellen im Kanton Uri finden Sie unter:  
www.ur.ch > Stichwortsuche «soziale Institutionen»

#### Beratung und Hilfe für Familien

##### Fachstelle Familienfragen

Stiftung Papilio, Gotthardstrasse 14, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 13 15  
E-Mail: info@stiftung-papilio.ch

##### Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Psychotherapeutische Praxis für Einzelne,  
Paare und Familien, Gotthardstrasse 14a, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 870 00 65  
E-Mail: info@psychotherapie-uri.ch  
www.psychotherapie-uri.ch

##### Sozialpädagogische Familienbegleitung

Stiftung Papilio, Gotthardstrasse 14, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 13 15  
E-Mail: info@stiftung-papilio.ch  
www.stiftung-papilio.ch

##### Beratung in Erziehungsfragen

Schulpsychologischer Dienst  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 20 90  
E-Mail: schulpsychologie@ur.ch  
www.ur.ch/spd

#### Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene

##### Beratung und Begleitung für Menschen mit Suchtproblemen und Jugendberatung

kontakt uri, Gemeindehausplatz 2, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 11 80  
E-Mail: mail@kontakt-uri.ch  
www.kontakturi.ch

##### Beratung für Kinder und Jugendliche

Fachstelle Kinderschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 875 20 40  
E-Mail: kinderschutz@ur.ch  
www.ur.ch > Stichwortsuche «Kinderschutz»

##### JUSES0 Jugendseelsorge Uri

Kirchplatz 3, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 871 20 56, E-Mail: juseso@kath-uri.ch  
www.kath-uri.ch/Jugendseelsorge

Informationen zum Leben in der Schweiz  
in verschiedenen Sprachen:

Migraweb – www.migraweb.ch

#### Sozialpsychiatrie und Psychotherapie

##### Sozialpsychiatrischer Dienst

Seedorferstrasse 6, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 00 20, E-Mail: info@spduri.ch  
www.spduri.ch

#### Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen im Alltag

##### Schweizerisches Rotes Kreuz

Kantonverband Uri  
Rynächtstrasse 13, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 874 30 75  
E-Mail: info@srk-uri.ch

#### Anlaufstelle für Menschen in Notlagen

##### Hilfswerk der Kirchen Uri

Seedorferstrasse 6a, 6460 Altdorf  
Telefon: 041 870 23 88  
E-Mail: info@hilfswerkuri.ch

#### Krankenpflege, Hauspflege, Familienhilfe, Mütter- und Väter-Beratung

##### Spitex Uri

Rüttistrasse 71, 6467 Schattdorf  
Telefon: 041 871 04 04  
E-Mail: info@spitexuri.ch  
www.spitexuri.ch

#### Notfalladressen

**Polizei: 117**  
**Feuerwehr: 118**  
**Sanität: 144**  
**Zahnarzt Notfalldienst: 1811**  
**Ärztlicher Notfalldienst: 041 870 03 03**

Bei der Meldung eines Notfalles achten Sie darauf folgende Informationen weiterzugeben:

- Name und Vorname
- Wo ist der Ort?
- Was ist passiert?
- Wie lautet Ihre Rückrufnummer?